

4. Änderungssatzung

vom 02.12.2015

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Auf der Grundlage der §§ 16, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 4. Änderungssatzung zu seiner am 22.02.2004 im Bekanntmachungsorgan der Rechtsaufsichtsbehörde (Allgemeiner Anzeiger / Holzlandbote) und am 01.03.2004 (Ausgabe 03/2004) im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlichten Verbandssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.03.2004, der 2. Änderungssatzung vom 27.11.2007 und der 3. Änderungssatzung vom 17.07.2013:

Artikel 1

Der § 5 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Hinsichtlich der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel werden als Einwohnerzahl die vom Einwohnermeldeamt Uhlstädt-Kirchhasel zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres ermittelten Einwohnerzahlen für das Gebiet der mit dem Thüringer Gesetz zur Bildung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 21.06.2002 zum 30.06.2002 aufgelösten Gemeinden Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, , Niederkrossen, Rödelwitz, Schmieden, Uhlstädt und Zeutsch **sowie für das Gebiet der mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 vom 21.11.2007 zum 01.12.2007 aufgelösten Gemeinden Heilingen und Röbschütz** zugrunde gelegt.“

Artikel 2

Der § 12a Absatz 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Hinsichtlich der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gilt als Einwohnerzahl die Summe der dem jeweiligen Geschäftsjahr für das die Verluste abzudecken sind, die zum 31.12. vom Einwohnermeldeamt Uhlstädt-Kirchhasel ermittelten Einwohnerzahlen für das Gebiet der mit dem Thüringer Gesetz zur Bildung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 21.06.2002 zum 30.06.2002 aufgelösten Gemeinden Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Niederkrossen, Rödelwitz, Schmieden, Uhlstädt und Zeutsch **sowie für das Gebiet der mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 vom 21.11.2007 zum 01.12.2007 aufgelösten Gemeinden Heilingen und Röbschütz.**“

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Verbandsmitglieder

1. Albersdorf
2. Bad Klosterlausnitz
3. Bibra
4. Bobeck
5. Bollberg
6. Eineborn
7. Freienorla
8. Geisenhain
9. Gneus
10. Großbockedra
11. Großeutersdorf
12. Großpürschütz
13. Hermsdorf
14. Hummelshain
15. Kahla
16. Karlsdorf
17. Kleinbockedra
18. Kleinebersdorf
19. Kleineutersdorf
20. Lindig
21. Lippersdorf-Erdmannsdorf
22. Meusebach
23. Möckern
24. Oberbodnitz
25. Orlamünde
26. Ottendorf
27. Quirla
28. Rattelsdorf
29. Rausdorf
30. Reichenbach
31. Reinstädt
32. Renthendorf
33. Scheiditz
34. Schleifreisen
35. Schlöben
36. Schöngleina
37. Seitenroda
38. Stadtroda
39. Tautendorf
40. Tautenhain
41. Tissa
42. Trockenborn-Wolfersdorf
43. Tröbnitz
44. Uhlstädt-Kirchhasel (Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Heilingen, Niederkrossen, Röbschütz, Rödelwitz, Schmieden, Uhlstädt, Zeusch)
45. Unterbodnitz
46. Waldeck
47. Waltersdorf
48. Weißbach
49. Weißenborn“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 02.12.2015


Perschke
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

